

Inline-Skater

Skater im Straßenverkehr



Gerade im Sommer gehören Inline-Skater längst zum Alltag im städtischen Verkehrsraum. Und so bleiben Konflikte mit motorisierten Verkehrsteilnehmern, Radfahrern und Fußgängern manchmal nicht aus. Aber auch Skater müssen auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen und wenn nötig, Schritttempo fahren. Manche Skater fahren aber ihrem Können oder der Verkehrssituation nach unangemessen schnell, beherrschen aber wichtige Brems- und Kurventechniken nicht. Wer Gefahren und Konflikte vermeiden will, muss vor allem wichtige Fahrtechniken beherrschen.

Rechtslage: Skater sind "Fußgänger"

Radwege oder der Asphalt der Fahrbahn sind oft attraktivere Flächen für das Skaten als Fußwege mit rauem, lockerem Belag. Doch der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil bestätigt: Inlineskates sind als "besondere Fortbewegungsmittel" einzustufen. Das heißt konkret: Skater sind rechtlich den Fußgängern gleichgestellt und müssen Gehwege benutzen - und das mit der nötigen Rücksicht auf Fußgänger. "Bahn frei" gilt für Skater deshalb nur auf besonderen Übungsplätzen, in Inline-Skating-Hallen oder Inline-Skating-Parks. "Hindernisrennen" auf dem Bürgersteig sind tabu. Übrigens: Andere "besondere Fortbewegungsmitteln" sind zum Beispiel Rollstühle, Kinderwagen und Kinderfahrräder.

Ab dem 1. September 2009 sollen in der Straßenverkehrs-Ordnung folgende Regelungen für Skater in Kraft treten:

In der Neufassung von § 24 Abs. 1 StVO wird klargestellt, dass es sich bei Inline-Skates nicht um Fahrzeuge handelt und dass für Inline-Skater die Vorschriften für Fußgänger entsprechend gelten. Die Benutzung von Fahrbahnen, Seitenstreifen und Radwegen ist nach der Neufassung von § 31 Abs. 1 StVO nur zulässig, wenn dies durch ein neu geschaffenes Zusatzzeichen "Inline-Skater frei" erlaubt ist. Sofern dies erlaubt ist, müssen sich Inline-Skater mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung fortbewegen und Fahrzeugen das Überholen ermöglichen (§ 31 Abs. 2 StVO neue Fassung).

Verkehrsregeln für Skater

- Für Inline-Skater gelten dieselben Regeln wie für Fußgänger.
- Inline-Skater müssen grundsätzlich die Gehwege für Fußgänger benutzen.
- Auf die Fahrbahn auszuweichen ist für Inline-Skater nur dann erlaubt, wenn kein Gehweg vorhanden ist, z. B. auf Landstraßen.
- Benutzen Skater die Fahrbahn, so müssen sie innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten Fahrbahnrand fahren. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen sie, wenn möglich, am linken Fahrbahnrand fahren.
- Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, müssen Skater hintereinander fahren.
- Inline-Skater, die sperrige Gegenstände mitführen, müssen die Fahrbahn benutzen, wenn sie auf dem Bürgersteig oder auf dem Seitenstreifen die anderen Fußgänger erheblich behindern würden.
- Benutzen Inline-Skater die Fahrbahn, müssen sie am rechten Fahrbahnrand fahren. Vor dem Abbiegen nach links dürfen sie sich nicht links einordnen.
- Inline-Skater müssen Straßen zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Ampeln oder auf Fußgängerüberwegen.
- An den Stellen, wo man als Fußgänger Vorrang hat, gilt das natürlich auch für Skater: Am Fußgängerüberweg muss ein Auto oder Motorrad auch dann anhalten, wenn ein Fußgänger mit Inlineskates den Zebrastreifen erkennbar überqueren möchte.
- Aus Rücksichtnahme auf Fußgänger ist am Besten mit angepasster Geschwindigkeit zu skaten (Schrittgeschwindigkeit).